

8. Und falls ohne dem einer auf die Leibzucht zu ziehen gesinnet, derselbe soll solches zuvordrufft bey den Beamten anzeigen, und genugsame Ursachen, warum er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, beybringen.

9. Sollen alle diejenige, welche alte Brautschätze zu fordern haben, innerhalb drey Monat bey denen Beamten sich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und Zahlungs-Terminen gesetzt werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Präntensionen weiter nicht gehört werden sollen.

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl als denen Leibigenen in obbemeldten beyden Aemtern sich darnach zu richten, und darauf steif und fest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Münster den 21. Martii 1724.

Clement August. (L.S.)

XXXIV.

## XXXIV.

### Edict

Wie die Eheverordnungen der Meyeren und Eigenbehörigen errichtet werden sollen.

VON 1724.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Berth, ic. ic. Thuen kund und sügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung gehorsamst referirt worden, wasgestalten die Eheverordnungen und Ehe-Pacten von denen Erbmeyeren oder Emphyteutis sowohl als denen Leibigenen mehrentheils ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herren errichtet, und fogar von denen Pfarrern, und Pastoren auch Rkhteren, Dorfs-Richteren und anderen in diesem Werk ohnerfahrenen Leuten wider die vormals bereits ergangene Ver-

Verordnungen höchststrafbarlich verschrieben werden, ein solches aber zum gänglichen Verderb der Meyerstädtisch- sowohl als Eigenbehörigen Gütern nicht allein kennlich gereicht, sondern auch die tägliche Erfahrung gibt, daß die Meyere und Eigenbehörige wegen sohaner von ohnerfahrenen Leuten aufgesetzten in denen Rechten gemeinlich nicht bestehenden Ehe-Pacten in verdrieffliche Processen und Weiterungen ohnverantwortlicher Weise geführt werden, derowegen höchst nöthig seyn will, dergleichen einige Jahren hero eingeschlichene Mißbräuche in Zeiten abzustellen; Als verordnen Wir hierdurch gnädigst

1. Daß fürs künftige alle Eheverordnungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen der Meyeren und Eigenbehörigen, so weit selbige die unterhabende Meyer- oder Eigenbehörige Güter anbetreffen, jedesmal mit Zuziehung der Guts- oder Eigenthums-Herrn entweder Gerichtlich oder aber coram Notario & Testibus errichtet, und die Brautschätze, Kinds-Theile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen, mit dem Anhang, wosern ein- oder ander Meyer oder Eigenbehöriger dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider, die Eheverordnungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen einseitig ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herrn, oder oder auch auf andere Weise, als vorhin gemeldet, errichten zu lassen, sich unterstehen würde, der oder dieselbe Unserm Hochfürstl.

Fisco

Fisco in eine Brüchten-Straf von 10 Goldgülden nicht allein jedesmal verfallen, sondern auch die anderer Gestalt errichtete Ehe-Pacten und Verschreibungen ipso jure null und nichtig seyn, und darauf in judicando nicht reflectiret werden solle.

2. Ordnen und wollen Wir hierdurch ferner gnädigst, daß alle Pfarrere und Pastores Unseres Hochstifts Paderborn sowohl, als Küstere, Dorfs-Richtere und andere in dergleichen Sachen ohnerfahrene Leute, aller Verschreibungen und Errichtungen der Ehe-Verordnungen und Ehe-Pacten sich gänglich enthalten sollen, und zwar jedesmal bey 10 Goldgülden ohnmachlässiger Strafe: Und weilen diese Unsere Verordnung zum gemeinen Besten und mehreren Aufnehmen der Meyerstädtischen und Eigenbehörigen Gütern abzielt; Als befehlen Wir Unseren Drossten, Gerichtshaberen, Renthmeistern, Amtleuten, Vogräfen, Landvöggen, und sonst Jedermänniglich hiermit wohlernstlich, diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig publiciren, und an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch dahin fleißig zu sehen und acht zu haben, daß derselben gehorsamst nachgelebt und alle fernere Mißbräuche abgeschaffet werden. Urkundlich Unseres Hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum München den 21. Novembris 1724.

Clement August. (L.S.)

Zweyter Theil.

P 9

XXXV.